



Polizeipräsidium Köln, 51101 Köln
Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin
Amt für öffentliche Ordnung

per E-Mail: ordnungsamt@stadt-koeln.de
horst.janke@stadt-koeln.de (nachr.)

9. Mai 2017

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
LStab 1-13.05.01

bei Antwort bitte angeben

Andreas Eckart
Telefon 0221-229-2111
Telefax 0221-229-2012
leitungsstab.koeln
@polizei.nrw.de
Raum A 3.509

Sitzung des Ausschusses für Allgemeine Rechtsfragen und Verwaltung/Vergabe/Internationales

Anfrage der Fraktion "Die Linke" (AN/0725/2017) – "Gefährliche Orte" in Köln

Anschreiben der Stadt Köln (E-Mail) vom 03.05.2017

Anlagen

1. Antwort der Landesregierung vom 06.03.2014 auf die Kleine Anfrage 1946 (Drucksache16/5190)
2. Antwort der Landesregierung vom 11.08.2014 auf die Kleine Anfrage 2451 (Drucksache16/6521)
3. Antwort der Landesregierung vom 20.08.2014 auf die Kleine Anfrage 2610 (Drucksache16/6823)
4. Antwort der Landesregierung vom 12.04.2017 auf die Kleine Anfrage 5705 (Drucksache16/14861)

Zur vorgenannten Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

- 1. Das Polizeigesetz NRW enthält keine Hinweise darüber, unter welchen Voraussetzungen jedermann zugängliche öffentliche Orte zu „gefährlichen Orten“ erklärt werden können. Damit ein Ort in die Liste aufgenommen wird, muss es belegbare Hinweise geben, dass es dort vermehrt zu Straftaten kommt oder auch welche vorbereitet werden oder sich Straftäter verabreden. Welche Kriterien werden dabei zugrunde gelegt?**

Dienstgebäude:
Walter-Pauli-Ring

Telefon 0221-229-0
Telefax 0221-229-2002
poststelle.koeln@polizei.nrw.de
www.koeln.polizei.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahn-Linien 1 und 9
Haltestelle: Kalk Post
S-Bahn-Linien S 12, S 13
sowie RB 25
Haltestelle: Trimbornstraße

Zahlungen an
Landeskasse Düsseldorf
Kto-Nr.: 965 60
BLZ: 300 500 00 Helaba
TV-Nr.: 03036316
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADEDXXX

Auf die in Anlage beigefügten Antworten der Landesregierung nehme ich Bezug.

Seite 2 von 2

- 2. Ein einzelner Polizist darf einen Ort auch spontan als „gefährlich“ einstufen. Wie wird diese Entscheidung im Nachhinein kontrolliert, auch im Hinblick darauf, dass die Maßnahmen nach § 12 PolG NRW verhältnismäßig sein müssen? Gibt es hierzu spezielle Handlungsanweisungen?**

Anweisungen ergeben sich aus der Verwaltungsvorschrift zum PolG NRW.

Für die Kontrolle polizeilicher Maßnahmen bzw. den Rechtsschutz gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

- 3. Nach einer Mitteilung der Landesregierung werden 25 Orte in ganz NRW als "gefährlich" eingestuft, 13 davon allein in Köln, keine in Düsseldorf oder Duisburg. Liegt die auffällige Häufung der „gefährlichen Orte“ in Köln an einer größeren Zahl von Delikten oder an einer grundsätzlich unterschiedlichen Herangehensweise der örtlichen Polizeibehörden?**

Die Polizei Köln hat derzeit 13 Kriminalitätsbrennpunkte identifiziert. Jeweilige Grundlage ist die polizeifachliche Einschätzung, die sich an Entwicklung der Sicherheitslage orientiert. Maßgeblich sind daher nicht nur Kriminalitätszahlen, sondern beispielsweise auch polizeiliche Strukturkenntnisse oder Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern.

Die Identifizierung eines Kriminalitätsbrennpunktes ist somit ein Ergebnis wertender Betrachtung. Landeseinheitliche Vorgaben oder Bewertungsmuster in diesem Zusammenhang sind hier nicht bekannt.

Im Auftrag

gez. Grothe

Erster Kriminalhauptkommissar